

MERKBLATT – JUGENDERHOLUNGSMAßNAHMEN

Zuschüsse aus Mitteln des Landesjugendplans für Jugenderholungsmaßnahmen

Das Land fördert im Landesjugendplan die außerschulische Jugendbildung durch Gewährung von Zuschüssen. Zuwendungsempfänger sind Träger der außerschulischen Jugendbildung nach § 75 SGB VIII, also auch die Sportjugenden und ihre Untergliederungen.

Allgemeine Hinweise:

Folgende Jugenderholungsmaßnahmen können gefördert werden (sofern die Mehrheit der Teilnehmer*innen aus Baden-Württemberg kommt):

1. **Pädagogische Betreuung** bei Jugenderholungsmaßnahmen
2. Jugenderholungsmaßnahmen mit **finanziell schwächer Gestellten**

Grundvoraussetzungen für eine Förderung:

Allgemein müssen bei allen Maßnahmen folgende Grundvoraussetzungen erfüllt sein:

- Der antragstellende Verein muss Mitglied des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. (BSB) sein und eine **Jugendordnung** besitzen.
 - **Dauer der Maßnahme:** mindestens 4 Tage, höchstens 21 Tage
 - **Alter der Teilnehmer*innen:** von 6-26 Jahren
 - **Mindestteilnehmerzahl:** 5 Kinder/Jugendliche
- nicht gefördert werden Trainingslager, Turnierreisen und Familienfreizeiten

1. **Pädagogische Betreuung bei Jugenderholungsmaßnahmen**

Für den Einsatz **ehrenamtlicher** pädagogischer Betreuer*innen bei Jugenderholungsmaßnahmen können Zuschüsse gewährt werden.

wichtige Hinweise:

- Die Betreuer*innen sollen ganztägig während mind. 4 Tagen beschäftigt sein. Die Einsatzdauer ist auf 21 Tage begrenzt.
- Es gilt ein Betreuungsschlüssel von 5:1 (je fünf Teilnehmende kann eine Betreuungsperson gefördert werden). In begründeten Einzelfällen kann von dieser Relation abgewichen werden.

Zuschussquoten:

Zuschusshöhe: bis zu 25,00 € pro Tag und pädagogischem*r Betreuer*in

Antrags- und Abrechnungsverfahren:

- Es ist kein Antrag einzureichen.
- Einmalig muss ein **Weitergabevertrag** mit der Badischen Sportjugend Freiburg geschlossen werden, in dem die Zuschussvoraussetzungen geregelt sind.
- Der Verwendungsnachweis (V21-1) ist spätestens 4 Wochen nach dem Ende der Maßnahme bei der Badischen Sportjugend Freiburg, Wirthstr. 7, 79110 Freiburg einzureichen.
- Bitte reichen Sie zur Aktualisierung unserer Unterlagen mit Ihrer nächsten Abrechnung einmalig eine gültige Jugendordnung Ihres Vereins ein.
- **Bitte beachten Sie, dass ab dem 01.01.2024 eine Basis-Qualifikation** (siehe Markblatt Qualifizierung pädagogischer Betreuer*innen) **für Betreuer*innen erforderlich ist, ansonsten ist keine Förderung möglich.**

Die Formulare gibt es auf der Homepage der Badischen Sportjugend Freiburg unter www.bsj-freiburg.de → Service → Zuschüsse.

2. Jugenderholungsmaßnahmen mit finanziell schwächer Gestellten

Für die Teilnahme von finanziell schwächer Gestellten am Jugenderholungsmaßnahmen können Zuschüsse gewährt werden.

wichtige Hinweise:

- In der VwV KJA und JSA gibt es keine Definition, wer als finanziell schwächer gestellt gilt. Die Bezuschussung erfolgt, wenn der Träger einen angemessenen eigenen Beitrag zur Unterstützung der oder des Teilnehmenden erbringt. D.h. der Träger entscheidet durch seinen Beitrag darüber, ob Teilnehmende als finanziell schwächer Gestellte gefördert werden.
Zur Orientierung empfehlen der Landesjugendring und die Baden-Württembergische Sportjugend die [Tabelle A.7.2](#) des statistischen Bundesamtes zu Armutsgefährdungsschwellen. (Zweite Tabelle in der Excelmappe mit Berechnungsmöglichkeit je Haushaltsgröße).
Beispielsweise sind die Armutsgefährdungsschwellen in Baden-Württemberg bei einem Haushaltsnettoeinkommen von
1.586 Euro für 1 Erwachsene + 1 Kind (u. 14)
1.953 Euro für 1 Erwachsene + 2 Kinder (u. 14)
2.197 Euro für 2 Erwachsene + 1 Kind (u. 14)
2.563 Euro für 2 Erwachsene + 2 Kinder (u. 14)
Für jedes weitere Kind erhöht sich der Betrag um 366 Euro. Bei Jugendlichen über 14 Jahren gehen die Einkommensschwellen nochmals deutlich nach oben.
- Die Tagessätze müssen an die finanziell schwächer Gestellten weitergeleitet werden (Verrechnung mit Anmeldegebühr oder Auszahlung).

Zuschussquoten:

Zuschusshöhe: bis zu 25,00 € pro Tag und Teilnehmer*in aus finanziell schwächer gestellten Familien

Antrags- und Abrechnungsverfahren:

- Einmalig muss ein **Weitergabevertrag** mit der Badischen Sportjugend Freiburg geschlossen werden, in dem die Zuschussvoraussetzungen geregelt sind.
- Der Verwendungsnachweis (V22-1) ist spätestens 4 Wochen nach dem Ende der Maßnahme bei der Badischen Sportjugend Freiburg, Wirthstr. 7, 79110 Freiburg einzureichen.
- Bitte reichen Sie zur Aktualisierung unserer Unterlagen mit Ihrer nächsten Abrechnung einmalig eine gültige Jugendordnung Ihres Vereins ein.

Die Formulare gibt es auf der Homepage der Badischen Sportjugend Freiburg unter www.bsj-freiburg.de → Service → Zuschüsse.

Informationen zu Zuschüssen erhalten Sie bei der Badischen Sportjugend bei Frau Sutter (Tel.: 0761/15246-13, sutter@bsj-freiburg.de).